

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1963 **Nummer 78**

Inhalt

J.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	11. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers	
211		Āgabe der Erkl̄rung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten	1086
2100			
2102			
2010		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (MBI. NW. S. 317 SMBI. NW. 2010); Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG. NW.)	1087
20510	21. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers	
452		Hilfspolizeibeamte im Feld-, Forst- und Fischereischutz	1087
20510	22. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Innerministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZWG. NW.); hier: Dienstliche Zulassung von Waffen im Jagd-, Feld-, Forst- und Fischereischutz	1088
2010			
772		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1963 (MBI. NW. S. 824 SMBI. NW. 772); Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung	1089
7834	11. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Halten von Wachhunden	1089

III.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
17. 5. 1963	RdErl. — Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschlusverfahren nach § 14 AG — BSHG.
	1089
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 6 — Juni 1963	1090

I.**102**2:11
2:00
2:02**Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten**

RdErl. d.Innenministers v. 11. 6. 1963 — I B 3 / 13 — 11.46

1 Verfahren beim Standesbeamten

- 1.1 In der Aufgebotsverhandlung soll die ausländische oder staatenlose Verlobte, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe eingehen will, darauf hingewiesen werden, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung bei der Eheschließung erwerben kann.

Anlage

Gleichzeitig ist ihr ein Merkblatt gemäß Anlage auszuhändigen.

- 1.11 Ist die Verlobte niederländische Staatsangehörige, so soll der Standesbeamte sie darauf aufmerksam machen, daß sie die niederländische Staatsangehörigkeit auch dann verliert, wenn sie von der im deutschen Recht gegebenen Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung zu erwerben, keinen Gebrauch macht.

- 1.12 Im übrigen sollen Auskünfte über Verlust und Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit unter Hinweis auf den letzten Satz des Merkblattes (Anlage) nicht erteilt werden.

- 1.2 Die Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG ist in der in § 450 a der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Form entgegenzunehmen.

- 1.3 Die Ehefrau soll nach Abgabe der Erklärung darüber unterrichtet werden, daß deren Rechtswirkung von Amts wegen überprüft und sie über das Ergebnis durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde benachrichtigt werde.

- 1.4 Eine beglaubigte Abschrift der Erklärung hat der Standesbeamte unverzüglich der für den (künftigen) Wohnsitz der Ehefrau zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zuzuleiten.

Ich verweise hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102).

- 1.5 In der Mitteilung über die Eheschließung an die für den künftigen Wohnsitz der Ehefrau zuständige Meldebehörde ist nur zu vermerken, daß eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG abgegeben wurde. Die Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Erklärung erübrigts sich.

- 1.6 Die Mitteilung der Staatsangehörigkeitsbehörde über die Rechtswirkung der Erklärung der Ehefrau kann in Spalte 7 des Familienbuches verwertet werden.

- 1.7 Die Ehefrau soll darauf hingewiesen werden, daß sie verpflichtet ist, bei der zuständigen Meldebehörde die Erteilung eines deutschen Personalausweises zu beantragen, wenn sie nicht die Ausstellung eines deutschen Reisepasses wünscht.

2 Verfahren bei der Staatsangehörigkeitsbehörde

- 2.1 Jede Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG ist von Amts wegen auf ihre Rechtswirkung zu überprüfen.

- 2.2 Der durch Abgabe der Erklärung eingetretene Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll durch Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde an die Ehefrau bestätigt werden. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.

- 2.3 Die Staatsangehörigkeitsurkunde wird gebührenfrei erteilt.

- 2.4 Wird festgestellt, daß die Erklärung nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat, so ist dies der Ehefrau in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Auch dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

- 2.5 Die Überprüfung der Erklärung ist als Eilsache zu behandeln. Verzögert sich die Bearbeitung, so soll die Betroffene unter Angabe des Verzögerungsgrundes und der vermutlichen Bearbeitungsdauer unterrichtet werden.

- 2.6 Die für den neuen Wohnsitz der Ehefrau zuständige Meldebehörde und der Standesbeamte, der die Erklärung entgegengenommen hat, sind formlos von dem Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

3 Verfahren bei der Meldebehörde und Paßbehörde

- 3.1 Der Ehefrau soll ein deutscher Personalausweis oder Reisepaß erst erteilt werden, wenn das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens bekannt ist. Wird ein Personalausweis oder Reisepaß vorher beantragt, so soll die Antragstellerin entsprechend unterrichtet werden.

- 3.2 In dringenden Fällen kann über die Erteilung eines Personalausweises für die Ehefrau entschieden werden, ohne das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens abzuwarten, wenn über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Zweifel bestehen.

Ich verweise auf Nr. 3.16 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102).

- 3.3 Dasselbe gilt für die Ausstellung eines deutschen Reisepasses. Ich verweise auf Abschnitt C Nr. 13 AAPaBG v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100).

- 3.4 Der ausländische Paß der Ehefrau soll erst eingezogen werden, wenn das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens vorliegt und ohne Zweifel feststeht, daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren hat.

Hinsichtlich der Behandlung der eingezogenen ausländischen Pässe verweise ich auf Abschnitt C Nr. 42.4, 42.5 und 42.6 AAPaBG v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100). Ausgenommen hiervon sind dänische Pässe, die unter den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark vereinbarten Austausch von Einbürgerungsmeldungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen fallen und gemäß RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBL. NW. 102) zu behandeln sind.

4 Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Meldebehörden,
Paßbehörden.

Anlage**Merkblatt**

für eine Verlobte, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe schließen will, aber selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach den Angaben, die bei der Bestellung des Aufgebots gemacht wurden, besitzen Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sofern Ihr Verlobter deutscher Staatsangehöriger ist, können Sie diese Staatsangehörigkeit erleichtert erwerben.

Dafür bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Falls Ihre Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird, können Sie bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten die Erklärung abgeben, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

2. Falls Ihre Ehe nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird oder falls Sie zwar vor einem deutschen Standesbeamten heiraten, Sie sich aber für die deutsche Staatsangehörigkeit nicht sofort entscheiden wollen, bleibt Ihnen noch ein Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Sie erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag kann im

allgemeinen nur gestellt werden, solange die Ehe besteht und Ihr Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Beide Verfahren sind gebührenfrei.

Ob Sie durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates.

— MBl. NW. 1963 S. 1086.

2010

Berichtigung

Betrifft: Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 2 Tgb. Nr. 1197/63 u. d. Innenministers — I C 1/17 — 21.112 v. 11. 3. 1963 (MBl. NW. S. 317/SMBI. NW. 2010), Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG. NW.)

Auf S. 323 muß es in Nr. 1.22, am Ende des ersten Satzes heißen: „... (Beitreibung von Fehlbeiträgen im öffentlichen Vermögen gegen Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst) ...“ und auf S. 365 unter 64.1 im zweiten Absatz, Satz 1: „... und darf keine größere Beeinträchtigung ...“.

— MBl. NW. 1963 S. 1087.

20510

452

Hilfspolizeibeamte im Feld-, Forst- und Fischereischutz

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1963 — IV A 2 — 2040

I. Feld- und Forstschutz

Auf Grund des § 32 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357/SGV. NW. 45) ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Allgemeines

Nach dem Feld- und Forstschutzgesetz haben Feld- und Forstaufseher, abweichend von der bisherigen Rechtslage, hoheitliche Befugnisse nur dann, wenn sie Hilfspolizeibeamte sind. In dieser Eigenschaft unterstützen sie die Polizei bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und bei der Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen in Feld und Forst.

Unberührt bleiben die Befugnisse als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit die Feld- und Forstaufseher hierzu bestellt sind (vgl. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 4. Dezember 1962 — GV. NW. S. 603/ SGV. NW. 311 —). Auf den besonderen strafrechtlichen Schutz der Forst-, Jagd- und Fischereibeamten nach den §§ 117, 118 StGB wird hingewiesen.

2. Staatliche Feld- und Forstaufseher

2.1 Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates sind Hilfspolizeibeamte kraft Gesetzes (§ 30 Abs. 3 FFSchG NW). Sie unterstehen der Aufsicht der staatlichen Forstbehörden.

Zu den Forstbetriebsbeamten des Staates gehören:

Forstamtänner, soweit sie nicht selbständig ein Forstamt verwalten

Oberförster

Revierförster

Revierförster z. A.

Revierförsteranwärter

Revieroberforstwarte

Oberforstwarte

Revierforstwarte

Forstwarte

Forstwartanwärter

Alle Betriebsbeamten eines Forstamtes sind mit dem Forstschutz beauftragt, soweit sie nicht ausdrücklich im Einzelfall hiervon entbunden sind,

ferner alle vom Forstamtsleiter mit dem Forstschutz beauftragten sonstigen Betriebsbeamten, z. B. ein mit Vermessungsarbeiten beschäftigter Revierförster des Forsteinrichtungsamtes. (Siehe Dienstanweisung v. 1. 10. 1927 [n. v.] III 4 für 1928 — SMBI. NW. 79000 — in der z. Z. gültigen Fassung.)

3. Bestellung sonstiger Feld- und Forstaufseher zu Hilfspolizeibeamten

3.1 Feld- und Forstaufseher, die nicht Forstbetriebsbeamte des Staates sind, können auf Antrag des Berechtigten, der sie mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt hat, durch die Kreispolizeibehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden (§ 30 Abs. 2 FFSchG NW).

3.2 Für die Bestellung gelten die „Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten“ v. 7. 9. 1954 (MBl. NW. S. 1717/SMBI. NW. 20510), soweit sich nicht nachfolgend etwas Abweichendes ergibt.

4. Ausnahmen vom Mindestalter (25 Jahre) sind zugelässig bei Feld- und Forstaufsehern der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie an einer Forstschule die Hilfsförsterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

5. Dienstausweis

5.1 Die staatlichen Forstbetriebsbeamten weisen sich durch ihren Dienstausweis aus. Er soll einen Hinweis enthalten, daß der Inhaber Hilfspolizeibeamter im Feld- und Forstschutz ist.

5.2 Den zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern erteilt die Kreispolizeibehörde einen Dienstausweis. Für den Dienstausweis gelten die Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 6 —.

5.3 Der Dienstausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 31 Satz 2 FFSchG NW). Bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges braucht der Ausweis nicht vorgezeigt zu werden, wenn die Umstände es nicht zulassen (§ 3 Abs. 2 Buchst. a UZwG. NW.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorzeigen des Ausweises den Hilfspolizeibeamten selbst gefährden oder die Amtshandlung verhindern oder erheblich erschweren würde.

6. Kennzeichnung

Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen (§ 31 Satz 1 FFSchG NW).

6.1 Die Befugnis zum Tragen von Dienstkleidung ergibt sich aus den hierzu erlassenen besonderen Vorschriften. Das sind:

1. Verordnung über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst v. 22. April 1938 (RGBl. I S. 599).

2. Dienstkleidung der Staatsforstbeamten des Landes NW — RdErl. v. 12. 1. 1954 (SMBI. NW. 203024).

3. Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 12. 1. 1954; hier: Anwendung für den Forstdienst der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland, der Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften — Gem. RdErl. v. 16. 8. 1954 (SMBI. NW. 203024).

6.2 Das in der Dienstkleidungsvorschrift vorgeschriebene Hutabzeichen der Forstbeamten im öffentlichen Dienst ist als Dienstabzeichen im Sinne des § 31 Satz 1 FFSchG NW anzusehen. Zur Kennzeichnung genügt deshalb bei Forstbeamten im öffentlichen Dienst, wenn sie zwar keine als solche erkennbare vollständige Dienstkleidung, wohl aber eine der Dienstkleidungsvorschrift entsprechende Kopfbedeckung mit Hutabzeichen tragen.

6.3 Wird Dienstkleidung oder Dienstabzeichen nach Nr. 6.2 nicht getragen, so ist der Feld- und Forst-

aufseher durch eine Armbinde zu kennzeichnen (vgl. Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 7 —).

7. Befugnisse

- 7.1 Im Rahmen ihrer Aufgaben, die Polizei bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Feld und Forst zu unterstützen und hiergegen gerichtete Zu widerhandlungen (vgl. z. B. Feld- und Forstschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Naturschutzbestimmungen) zu verhüten und zu verfolgen, haben die Feld- und Forstaufseher als Hilfspolizeibeamte grundsätzlich die gleichen Befugnisse und Pflichten wie Polizeibeamte. Bei bestellten Hilfspolizeibeamten kann die Kreispolizeibehörde den Aufgabenbereich und die Befugnisse entsprechend der Eignung des Hilfspolizeibeamten und den sachlichen Notwendigkeiten beschränken (vgl. die Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 3 —).
- 7.2 Über ihre Aufgaben und Befugnisse als Hilfspolizeibeamte sind die Feld- und Forstaufseher eingehend zu belehren. Die Belehrung ist von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Für die von der Kreispolizeibehörde bestellten Hilfspolizeibeamten wird auf die Richtlinien v. 7. 9. 1954 verwiesen.
- 7.3 Anzeigen sind der für den Tatort zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten. Festgenommene sind der Kreispolizeibehörde so schnell wie möglich zu überstellen.
- 7.4 Maßnahmen, die den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind (z. B. Beschlagnahme und Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge — §§ 98, 105 StPO —), dürfen Feld- und Forstaufseher nur dann anordnen und durchführen, wenn sie gleichzeitig Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.
- 7.5 Die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen nach § 20 Abs. 2 FFSchG NW wird besonders geregelt.

8. Anwendung unmittelbaren Zwanges

- 8.1 Als Hilfspolizeibeamte sind die Feld- und Forstaufseher im Rahmen ihrer Befugnisse nach Nr. 7 auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UZwG. NW.). Es gilt die Verwaltungsvorschrift für die Polizei — VV. Pol.UZwG. NW. — v. 12. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1875. SMBI. NW. 20510).
 - 8.2 Die Anwendung von Waffen setzt mit Ausnahme von Jagdwaffen im Forstschutz (nicht im Feldschutz!) eine besondere dienstliche Zulassung voraus (§ 4 Abs. 4 UZwG. NW.). Hierzu wird auf den Gem. RdErl. v. 22. 5. 1963 (MBI. NW. S. 1088 / SMBI. NW. 20510) verwiesen. Danach sind als Waffen Schlagstöcke, Pistolen und Revolver zugelassen.
 - 8.21 Die staatlichen Forstbetriebsbeamten dürfen als Hilfspolizeibeamte die dienstlich zugelassenen Waffen wie Polizeivollzugsbeamte verwenden (§ 11 Nr. 2 UZwG. NW. i. Verb. mit Nr. 11.2 VV. Pol.UZwG. NW.).
 - 8.22 Den zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern kann die Kreispolizeibehörde die Verwendung von Schußwaffen in Ausübung unmittelbaren Zwanges erlauben, wenn sie eine der folgenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben: Große forstliche Staatsprüfung (Assessor-Examen) Abschlußexamen an einer forstlichen Fakultät einer deutschen Hochschule (Dipl.-Forstwirt-Examen)
- Revierförsterprüfung
Hilfsförsterprüfung
Forstwartprüfung
Berufsjägerprüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch anderer zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Verwendung von Schußwaffen

erlaubt werden, wenn es der Aufgabenbereich erfordert und die Eignung des Feld- und Forstaufsehers es rechtfertigt.

- 8.23 Bei den übrigen Feld- und Forstaufsehern kommt zur Ausübung unmittelbaren Zwanges allenfalls ein Schlagstock als Waffe in Betracht. Zur Selbstverteidigung kann eine Faustfeuerwaffe nach den allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden.

II. Fischereischutz

9. Die Feld- und Forstaufseher werden vielfach gleichzeitig für den Fischereischutz eingesetzt. Auf Antrag des Berechtigten ist die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten auch darauf zu erstrecken. Es gelten dann die Bestimmungen über die Bestellung von Feld- und Forstaufsehern zu Hilfspolizeibeamten.
- 9.1 Wird die Bestellung lediglich für Zwecke des Fischereischutzes beantragt (z. B. Fischereiaufseher), so gelten die Richtlinien v. 7. 9. 1954.
- 9.11 Diesen Hilfspolizeibeamten darf zur Ausübung unmittelbaren Zwanges nur die Verwendung des Schlagstocks gestattet werden. Zur Selbstverteidigung kann eine Faustfeuerwaffe nach den allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden.

— MBl. NW. 1963 S. 1087.

20510

2010

Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.); hier: Dienstliche 'Zulassung von Waffen im Jagd-, Feld-, Forst- und Fischereischutz

Gem. RdErl. d. Innenministers I C 3 — 19—23.11.14/IV A 2 — 2021 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV A 4 20—21.03 v. 22. 5. 1963

1. Zulassung

Nach § 4 Abs. 4 UZwG. NW. v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260 SGV. NW. 2010) werden im Jagd-, Feld-, Forst- und Fischereischutz folgende Waffen zugelassen:

Hiebwaffen: Schlagstöcke

Schußwaffen: Pistolen und Revolver

2. Jagdwaffen

Im Bereich des Forst- und Jagdschutzes können nach dem Gesetz auch Jagdwaffen verwendet werden, ohne daß es einer besonderen Zulassung bedarf.

3. Zur Anwendung von Waffen berechtigte Vollzugsdienstkräfte

- 3.1 Nur Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges dürfen in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt unmittelbaren Zwang anwenden. Für den Jagd-, Feld-, Forst- und Fischereischutz wird auf § 3 Abs. 1 Nr. 1, 18 und 19 UZwG. NW. verwiesen.

- 3.2 Die Verwendung von Schußwaffen ist auf die in § 11 UZwG. NW. genannten Vollzugsdienstkräfte beschränkt. Neben den Polizeivollzugsbeamten sind das im Feld-, Forst- und Fischereischutz tätigen Hilfspolizeibeamten (§ 30 FFSchG NW) und die bestätigten Jagdaufseher. Der Gebrauch von Schußwaffen ist aber auch diesen Vollzugsdienstkräften nur im Rahmen der besonderen Dienstvorschriften gestattet. Für die Polizeivollzugsbeamten und die Hilfspolizeibeamten gilt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV. Pol.UZwG. NW. — v. 12. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1875 SMBI. NW. 20510). Für die bestätigten Jagdaufseher wird eine Dienstvorschrift noch ergehen.

Soweit die im Feld-, Forst- und Fischereischutz tätigen Hilfspolizeibeamten durch die Kreispolizeibehörden bestellt werden (§ 30 Abs. 2 FFStG NW), ist bei der Besteigung zu entscheiden, ob der Hilfspolizeibeamte Schußwaffen in Ausübung öffentlicher Gewalt anwenden darf (vgl. Nr. 8.22 d. RdErl. v. 21. 5. 1963 — MBl. NW. S. 1087 / SMBL. NW. 20510 —).

— MBl. NW. 1963 S. 1088.

772

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1963 (MBl. NW. S. 824 / SMBL. NW. 772), Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung

Auf S. 824 muß es unter 8.2 richtig heißen:
... mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft."

— MBl. NW. 1963 S. 1089.

7834

Halten von Wachhunden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 6. 1963 — II Vet. 4201 Tgb. Nr. 539/63

- 1 Bei der Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften erscheint es mir nach wie vor notwendig, auf die ordnungsmäßige Unterbringung und Haltung der Hof- und Wachhunde besonderes Augenmerk zu richten und bei Feststellung von Mißständen für eine sofortige Abhilfe zu sorgen bzw. bei schweren Zwiderhandlungen Anzeige zu erstatten. Hierzu verweise ich auf meinen RdErl. v. 14. 12. 1962 — SMBL. NW. 7834.
- 2 Hunden, die als Hof- und Wachhunde im Freien gehalten werden, muß in jedem Falle ein Unterkunftsraum (Schutzhütte) zur Verfügung stehen.
- 2.1 Der Unterkunftsraum muß so beschaffen sein, daß er den Tieren ausreichenden Schutz vor den Unbilden der Witterung (sengende Sonne, Nässe, Wind, Kälte, Schnee) bietet.
- 2.2 Angekettete Hunde dürfen nur in einer Weise gehalten werden, daß eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist. Die Ketten müssen so angebracht sein, daß ein bequemes Aufsuchen des Unterkunftsraumes möglich ist.

3 Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. d. RuPrMdI. v. 23. 8. 1937 (RMBliV. S. 1445) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1089.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes;

hier: Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschußverfahren nach § 14 AG-BSHG.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 5. 1963 — IV A 2 5034.0

Die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschußverfahren nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2170) wird vorläufig wie folgt geregelt:

Der Leiter der Verwaltung bestellt drei sozial erfahrene Personen, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern, und für jede sozial erfahrene Person einen Stellvertreter.

Der Leiter der Verwaltung soll die örtlichen Verbände zu entsprechenden Vorschlägen auffordern. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die bestellten Personen sind rechtzeitig zu den Sitzungen des Beschußausschusses, in dem über Widersprüche in Sozialhilfangelegenheiten entschieden werden soll, unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Die bestellten Personen oder die sie entsendenden Vereinigungen sind nicht gehindert, Absprachen zu treffen, wonach jeweils nur eine der geladenen Personen an den Sitzungen des Beschußausschusses teilnimmt.

Den bestellten Personen ist auf Verlangen Einsicht in die Verhandlungsunterlagen zu gewähren. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die bestellten Personen sind Sachverständige im Sinne des § 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes. Ihnen sind für die Teilnahme an der Sitzung des Beschußausschusses Reisekostenentschädigung und Verdienstauffallvergütung nach §§ 8, 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) zu gewähren.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreie Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1963 S. 1089.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 — Juni 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	77
Eintritt der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze; hier: Schluß des Schuljahres. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1963	79
Schülerwettbewerb des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1963	79
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1963	79
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1963	80
Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Gewerbelehramt und für das Lehramt an kaufmännischen Schulen; hier: Aufteilung der Bewerber auf die Seminare. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1963	80

Anerkennung von Reifezeugnissen der Hessen-Kollegs in Frankfurt (Main) und Wiesbaden. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1963	80
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen in Fremdsprachen, die nicht zu den Pflichtfächern eines Schultyps gehören. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1963	80
a) Errichtung einer neuen staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen in Paderborn; b) Übernahme der bisherigen städtischen Ingenieurschule für Bauwesen Hagen in die Trägerschaft des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1963	81

B. Nichtamtlicher Teil

Deutscher Ingenieurschulführer 1963	81
Ferienkurse der französischen Universitäten im Sommer 1963	81
Bedarfseinstellung 1961 bis 1970 der Ständigen Konferenz der Kultusminister	81
Das Schulfunkprogramm des WDR im Sommer 1963	81
Buchbesprechungen	82

— MBl. NW. 1963 S. 1090.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.